

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. November 1994

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern	98
Bekanntmachung der Rechtsverordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes Vom 14. Januar 1994	101
5. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie Vom 5. September 1994	102
7. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991 S. 61)	103
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum in der Fassung vom 15. Mai 1991, zuletzt geändert am 15. Oktober 1992 Vom 5. September 1994	103
Bekanntmachung der Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes	103
Bekanntmachung über Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter (II)	105
Bestellung zum Datenschutzbeauftragten	115
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	115
Ernennung zum Propst	116
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	116
Personalnachrichten	116

**Bekanntmachung
des Gesamtvertrages
über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern**

Am 20. Juni 1990 wurde zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition ein urheberrechtlicher Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedern abgeschlossen.

Der Gesamtvertrag ist im Landeskirchlichen Amtsblatt Jahrgang 1990, S. 184, abgedruckt worden.

Entsprechend der Regelung des alten Vertrages über eine Laufzeit von vier Jahren ist inzwischen mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition seitens der Evangelischen Kirche in Deutschland ein neuer Gesamtvertrag in der Neufassung vom 1. Juni 1994 geschlossen worden, der rückwirkend ab 1. Januar 1994 gilt.

Wir verweisen auf § 1 des Gesamtvertrages über die Rechtseinräumung. Die Rechtseinräumung ist gegenüber dem ursprünglichen Gesamtvertrag zurückgenommen worden. Gegenstand des Vertrages ist nunmehr das Vervielfältigen, insbesondere Fotokopieren von einzelnen Liedtexten mit oder ohne Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art.

Der Gesamtvertrag gilt nach § 2 unmittelbar für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig. Die Laufzeit des Vertrages endet am 31. Dezember 1998, falls keine Vertragsverlängerung eintritt (§ 7 des Gesamtvertrages).

Der Wortlaut des Vertrages wird nachstehend veröffentlicht.

Zugleich wird das Merkblatt zu dem Gesamtvertrag veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 17. August 1994

**Landeskirchenamt
Niemann**

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34117 Kassel, hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär — nachstehend als VG bezeichnet —

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes — nachstehend als EKD bezeichnet —

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt — im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte — der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne von § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233 000,— und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243 000,— jeweils zum 30. Juni zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 243000,— weiter gezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Ex. sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.

3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994

VG Musikedition

Prof. Dr. Chr.-H. Mahling
Präsident

W. Matthei
Generalsekretär

Hannover, den 18. Mai 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Dr. K. Engelhardt von Campenhausen

Merkblatt

(Fassung vom 6. Juni 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texte und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. Juli 1994 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leichtgemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkte des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang

des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.

In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor-

und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von **Sammelheften** und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen **Wendestellenkopien** hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1 näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten **andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleichstehen, wenn und soweit sie gottesdienstlicher oder gottesdienstähnlicher Art sind.** Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei **Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.**

2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen **Wendestellen.**

2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die **vorherige Einwilligung** des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchen-

gemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als **10 000 Fotokopien** je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.

4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als **1000 Exemplaren** sind von der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. Ansprüche von Dritten

5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

**Bekanntmachung
der Rechtsverordnung der Kirchenleitung der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung der Rechtsverordnung
zu § 79 des Pfarrergesetzes**

Vom 14. Januar 1994

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat die nachstehende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 (Amtsbl. VELKD Band VI S. 238) beschlossen. Diese Rechtsverordnung ändert die Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1983 (Amtsbl. 1983 S. 189), geändert durch Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 17. November 1989 (Amtsbl. 1990 S. 122). Nachstehend wird der Wortlaut der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 bekanntgemacht. Ferner wird die Neufassung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 26. April 1994 (Amtsbl. VELKD Band VI S. 239) bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 17. August 1994

**Landeskirchenamt
Niemann**

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes
Vom 14. Januar 1994**

§ 1

Die Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1983 (Amtsbl. Bd. V S. 297), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 17. November 1989 (Amtsbl. Bd. VI S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer müssen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen. Ihnen muß eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen sein, oder sie müssen mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.

(2) Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und Thüringen,
2. einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes teil.“

b) In Absatz 3 und in den folgenden Paragraphen wird jeweils das Wort „Pfarrervertretung“ durch die Worte „Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.

2. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Die Aufgaben der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer ergeben sich aus § 79 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt. Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 2a geregelten Stellungnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 79 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.“

3. § 2 wird § 2a mit folgenden Änderungen:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Vorschriften“ die Worte „der Vereinigten Kirchen (Pfarrergesetz, Disziplinargesetz, Lehrbeanstandungsgesetz und ergänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen gelten)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und Richtlinien“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kirchenleitung kann die in Satz 2 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.“

4. Nach § 2a wird folgender neuer § 2b eingefügt:

„§ 2b

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens nach § 2a erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.“

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Rechtsverordnung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 14. Januar 1994 vollzogen.

Hannover, den 14. Januar 1994

Der Leitende Bischof
gez. D. Horst Hirschler

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rechtsverordnung
zu § 79 des Pfarrergesetzes**

Vom 26. April 1994

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom

14. Januar 1994 (Amtsbl. Bd. VI S. 238 f.) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 17. November 1989 (Amtsbl. Bd. VI S. 119)

und

2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 (Amtsbl. Bd. VI S. 238 f.).

Hannover, den 26. April 1994

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung
Fritzsche

Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes Vom 26. April 1994

§ 1

(1) Die Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer müssen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen. Ihnen muß eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen sein, oder sie müssen mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.

(2) Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und Thüringen,
2. einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes teil.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer dauert fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer fort, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Die Aufgaben der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer ergeben sich aus § 79 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt. Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 3 ge-

regelten Stellnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 79 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

Die nach § 79 Pfarrergesetz vorgesehene Beteiligung der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer an den Vorbereitungen allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche (Pfarrergesetz, Disziplinargesetz, Lehrbeantragungsgesetz und ergänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche gelten) richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung übersandt werden. Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben. Die Kirchenleitung kann die in Satz 2 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer die Vorlage an die Generalsynode zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer nach Fertigstellung der Vorlage an die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend; bei Verordnungen mit Gesetzeskraft kann die Frist auf drei Wochen verkürzt werden.

§ 4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellnahmeverfahrens nach § 3 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

RS 411

5. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie

Vom 5. September 1994

Aufgrund des § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1989 S. 35) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 1. Februar 1983 (Amtsbl. 1983 S. 3), zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 26. Februar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die vom Landeskirchenamt jeweils für vier Jahre zu berufenden Mentoren wählen anlässlich der ersten Sitzung der Mentorenkonferenz eine Mentorenvertretung, bestehend aus einem Sprecher, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mentor, für die Dauer der Berufung der Mentoren.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 6. September 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. September 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 706

**7. Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes
in der Neufassung vom 2. Juli 1991
(Amtsbl. 1991 S. 61)
Vom 5. September 1994**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991 S. 61), zuletzt geändert am 16. Juni 1994 (Amtsbl. 1994 S. 91), wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„Für die laufende Bauunterhaltung von Gebäuden einschließlich der Außenanlagen erhalten kirchliche Körperschaften je Kubikmeter umbauten Raumes:

- | | |
|---|---------|
| a) für Kirchen und Kapellen
(außer Friedhofskapellen) | 1,50 DM |
| b) für einzeln stehende Glockentürme | 1,00 DM |
| c) für Gemeindehäuser | 2,00 DM |
| d) für Verwaltungsgebäude | 2,00 DM |
| e) für Dienstwohnungen | 2,00 DM |
| f) für Pfarrhäuser | 2,00 DM |
| g) für Nebengebäude | 1,00 DM |
| h) für von Einrichtungen genutzte sowie nicht-kirchliche Gebäude ist eine Pauschale für die laufende Bauunterhaltung nicht vorgesehen.“ | |

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung ab Haushaltsjahr 1993 zum 5. September 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. September 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 484.1

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Darlehn
an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung
von Wohnraum in der Fassung vom 15. Mai 1991,
zuletzt geändert am 15. Oktober 1992
Vom 5. September 1994**

Die Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum vom 15. Mai 1991 (Amtsbl. 1991 S. 47), zuletzt geändert am 15. Oktober 1992 (Amtsbl. 1992 S. 106), werden wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird nach dem 1. Absatz folgender Zusatz angefügt:

„Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen antragsberechtigt, so kann das Darlehn nur einer Person gewährt werden.“

Wolfenbüttel, den 5. September 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 471

**Bekanntmachung
der Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und
Prädikantendienstes**

Nachstehend geben wir die Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt. Diese Richtlinien treten an die Stelle der im Landeskirchlichen Amtsblatt 1989 S. 58 ff. veröffentlichten Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes.

Wolfenbüttel, den 29. August 1994

Landeskirchenamt

Becker

Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes

Zur Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung können Gemeindeglieder (Männer und Frauen) berufen werden, die die Gabe der Verkündigung haben und im Dienst der Gemeinde bewährt sind.

Der Lektoren- und Prädikantendienst gründet sich auf das allgemeine Priestertum und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren/innen und Prädikanten/innen (im folgenden mit Lektor und Prädikant bezeichnet) haben teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Hierzu bedarf es nicht der Ordination.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder gemeinsam mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin (im folgenden mit Pfarrer bezeichnet) oder an seiner/ihrer Stelle.

1. Der Lektor im Dienst gemeinsam mit einem Pfarrer

1.1 Der Lektor übernimmt im allgemeinen die nach Agende I für ihn vorgesehenen Teile des Gottesdienstes. Die Übernahme weiterer Gottesdienstabschnitte ist möglich.

1.2 Der Lektor, der in seiner Gemeinde gemeinsam mit einem Pfarrer Dienst tut, wird von dem für ihn zuständigen Kirchenvorstand berufen.

1.3 Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

2. Der Dienst des Lektors anstelle eines Pfarrers

2.1 Der Dienst des Lektors anstelle eines Pfarrers kann Mitgliedern der Landeskirche übertragen werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand gem. § 34 Kirchengemeindeordnung haben. Dem Dienst des Lektors geht die Teilnahme an einem Grundkursus und an einer weiteren Fortbildungsveranstaltung des Amtes für Fortbildung voraus. Ausnahmen regelt das Landeskirchenamt.

2.2 Der Lektor muß mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der lutherischen Kirche heimisch sein.

2.3 Der Lektor übernimmt Gottesdienste nach Agende I. Dabei trägt er eine Lesepredigt nach den von der Landeskirche herausgegebenen und zugelassenen Vorlagen vor. Der Lektor kann damit beauftragt werden, Kindergottesdienste, Andachten und Bibelstunden zu halten. Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinierten Pfarrer vorbehalten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Lektor/Prädikant auf Vorschlag des Pfarrers durch den Propst mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden.

2.4 Die Liturgie des Lektorengottesdienstes entspricht in der Regel der des Gottesdienstes nach Agende I ohne Sakramentsteil. Abweichungen hiervon — soweit sie in der Gemeinde üblich sind — bespricht der Lektor nach Möglichkeit vorher mit dem zuständigen Pfarrer oder dem Pfarramt.

2.5 Die Übernahme eines Gottesdienstes durch einen Lektor bedarf der Genehmigung des für die Gemeinde zuständigen Propstes. Der Einsatz eines Lektors geschieht vornehmlich in seiner eigenen Gemeinde/Pfarrverband bzw. in seiner Propstei. Der Einsatz eines Lektors in einer anderen Propstei soll nur in Ausnahmefällen geschehen. Bei der Vermittlung

eines Lektors arbeitet der Propst mit dem Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“ im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt zusammen.

2.6 Reisekosten und weitere in der Ausübung des Dienstes entstehende Auslagen werden auf Antrag vom Landeskirchenamt erstattet. Die Höhe der Vergütung für Gottesdienste und Amtshandlungen wird durch Beschluß des Landeskirchenamtes festgesetzt.

2.7 Der Lektor wird auf Vorschlag des zuständigen Propstes und des Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“ durch das Landeskirchenamt berufen. Er wird in entsprechender Anwendung der in Agende IV für die Einführung vorgesehenen Form in einem Gottesdienst eingeführt. Berufung und Einführung werden ihm schriftlich durch eine Urkunde bestätigt. Die Berufung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

2.8 Der Lektor muß zu seiner Weiterbildung regelmäßig an Rüstzeiten für Lektoren teilnehmen, die im Auftrag des Landeskirchenamtes durchgeführt werden.

2.9 Die Aufsicht obliegt dem Propst. Die fachliche Begleitung erfolgt durch den Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“.

2.10 Der Lektorenauftrag ist durch die beauftragende Stelle zu widerrufen, wenn ein Antrag des Lektors vorliegt oder wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach der Kirchengemeindeordnung nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf ist zu begründen.

2.11 Der Auftrag des Lektors soll mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.

2.12 Für Lektoren, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits im Dienst stehen, bedarf es keiner neuen Berufung. Sie erhalten auf Wunsch eine urkundliche Bestätigung ihres Auftrages.

3. Der Dienst des Prädikanten

3.1 Die Kirche bedarf nicht nur der Wortverkündigung durch ordinierte Amtsträger, sondern auch der selbständig formulierten Predigt von Laien. Der Prädikant, der zur freien Wortverkündigung im Gottesdienst berufen ist, tritt mit der ihm eigenen Erfahrung für das öffentliche Zeugnis von Jesus Christus ein. Für das Halten selbstverfaßter Predigten benötigt der Prädikant einen besonderen Predigt-auftrag, der vom Landesbischof erteilt wird.

3.2 Zum Dienst des Prädikanten können Gemeindeglieder berufen werden, welche die Gabe der freien Wortverkündigung haben und die sich längere Zeit im Lektorendienst bewährt haben.

3.3 Die in Ziffer 3.2 genannten Gemeindeglieder bewerben sich entweder selbst oder werden vom Kirchenvorstand, dem Propst oder dem Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“ dem Landesbischof vorgeschlagen. Anträge auf Bestellung als Prädikant sind an das Landeskirchenamt zu richten. Als beteiligte Stellen sind zu hören: der Pfarrer der Wohngemeinde, der Propst der Wohngemeinde, der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“, die ordinierten Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

3.4 Der Landesbischof überzeugt sich in geeigneter Weise von der Befähigung des zum Prädikanten Vorgeschlagenen. Die Ablehnung des Vorschlages muß begründet werden.

3.5 Nach der Feststellung der Befähigung entscheidet das Landeskirchenamt über die Berufung zum Prädikanten. Der Prädikant wird in entsprechender Anwendung der in Agenda IV für die Einführung vorgesehenen Form in einem Gottesdienst eingeführt. Berufung und Einführung werden ihm durch eine Urkunde schriftlich bestätigt. Die Berufung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

3.6 Der Prädikant leitet den Gottesdienst ohne Sakramentsfeier. Sakramentsverwaltung gehört nicht zu seinem Auftrag. In besonderen Ausnahmefällen kann er mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden. Die Durchführung von Kasualien kann ihm von Fall zu Fall übertragen werden.

3.7 Der Predigtauftrag gilt in der Regel für die Propstei, in der er seinen Wohnsitz hat.

3.8 Im übrigen gelten für den Einsatz und die Weiterbildung und die Aufsicht die gleichen Bestimmungen wie für den Lektorendienst.

3.9 Der Auftrag des Prädikanten soll mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.

3.10 Der Predigtauftrag kann durch die beauftragende Stelle widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“ ist Berater der Lektoren und der Prädikanten. Er lädt die Lektoren und Prädikanten bei Bedarf zu Besprechungen ein.

4.2 Lektor und Prädikant tragen bei ihrem Dienst dunkle Kleidung.

4.3 Lektoren und Prädikanten wählen im dreijährigen Turnus einen Lektorenvertrauenskreis, der unter Leitung des Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“ die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter und die praktische Arbeit der Lektoren und Prädikanten in der Landeskirche begleitet.

4.4 Der jeweilige Propst lädt die in seiner Propstei tätigen Lektoren und Prädikanten mindestens einmal im Jahr zu einer Zusammenkunft ein. Dabei sollten der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes „Missionarische Dienste“ sowie ein Vertreter des Lektorenvertrauenskreises der Landeskirche miteingeladen werden.

**Bekanntmachung
über die Vergütungen und Löhne für Angestellte
und Arbeiter (II)**

I.

Nachstehend werden als Anlagen — zum Teil auszugsweise — abgedruckt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 (Anlage A),

Monatslohntarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 25. April 1994 (Anlage B).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42), zuletzt geändert durch die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 (Amtsbl. 1994 S. 89), und i. V. m. § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Amtsbl. 1978 S. 59), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Amtsbl. 1993 S. 20), auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und der Arbeiter anzuwenden.

II.

Die Grundvergütungen, Monatstabellenlöhne, Orts- und Sozialzuschläge werden ab 1. Juli 1994 um 2 v. H. erhöht. Für die Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII gilt die Erhöhung erst ab 1. September 1994.

Die Erhöhungsbeträge im Ortszuschlag bleiben unverändert.

III.

Zur Durchführung der Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

1. Dynamisierung der allgemeinen Zulage

Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung eines Erhöhungssatzes von 2,0 v. H. ergeben sich folgende neue Beträge, die für die Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis Vc sowie Kr. I bis Kr. Va ab 1. Juli 1994 und für die Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994 gelten:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
146,15 DM	149,07 DM
172,62 DM	176,07 DM
184,12 DM	187,80 DM
69,04 DM	70,42 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zuwendungen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich für die Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis Vc ab 1. Juli 1994 und für die Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis I ab 1. September 1994 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
77,11 DM	78,65 DM
115,07 DM	117,37 DM

2. Ehegattenanteil im Ortszuschlag

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

in den Tarifklassen Ib und I c	175,16 DM,
in der Tarifklasse II	166,86 DM.

Steht der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, sind dies

in den Tarifklassen I b und I c	87,58 DM,
in der Tarifklasse II	83,43 DM.

Die neuen Beträge stehen den Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis V c sowie Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994, den Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994 zu.

3. Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT bzw. den Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II

Der nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT maßgebende Erhöhungssatz beträgt 1,60 v. H.

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT ist diese Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. Juli 1994 bzw. – bei Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII – vor dem 1. September 1994 endet. Endet er nach dem 30. Juni 1994 bzw. nach dem 31. August 1994, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlages, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Juli 1994 bzw. vor dem 1. September 1994 zugestanden haben.

Im MTL-Bereich gelten die vorstehenden Ausführungen – begrenzt auf die Daten 30. Juni/1. Juli 1994 – für die Anwendung des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II entsprechend.

4. Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Juli 1994 an 10,01 DM.

Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	50 Pf.
In der Zuschlagsgruppe II	60 Pf.
In der Zuschlagsgruppe III	80 Pf.
In der Zuschlagsgruppe IV	100 Pf.
In der Zuschlagsgruppe V	120 Pf.
In der Zuschlagsgruppe VI	140 Pf.
In der Zuschlagsgruppe VII	160 Pf.
In der Zuschlagsgruppe VIII	200 Pf.
In der Zuschlagsgruppe IX	250 Pf.
In der Zuschlagsgruppe X	310 Pf.

5. Vermögenswirksame Leistungen

Auf Grund der Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge bzw. der Monatstabellenlöhne überschreiten ab 1. Juli 1994 die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, den in § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte genannten Grenzbetrag von 1900,- DM. Sie haben daher vom 1. Juli 1994 an nur noch Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13 DM monatlich, nicht vollbeschäftigte Angestellte anteilig.

Der Grenzbetrag von 1900,- DM nach § 1 Abs. 3 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter wird nunmehr nicht erreicht von:

- Angestellten der Vergütungsgruppen IX a bis X vor Vollendung des 18. Lebensjahres und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis VIII vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. II und Kr. I vor Vollendung des 17. Lebensjahres,

- Arbeiterinnen und Arbeitern der Lohngruppen I bis III vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

Diese Beschäftigten haben Anspruch auf die höhere vermögenswirksame Leistung von 26 DM.

Wenn sich bei der Anwendung von der tariflichen Bestimmung Fragen ergeben, bitten wir diese dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate Januar bis Juni bzw. Januar bis August 1994

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a für die Monate Januar bis Juni 1994,
- b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII für die Monate Januar bis August 1994.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	15,75	Kr. I	17,43
IX b	16,59	Kr. II	18,26
IX a	16,90	Kr. III	19,19
VIII	17,54	Kr. IV	20,23
VII	18,68	Kr. V	21,31
VI a/b	19,91	Kr. V a	21,89
V c	21,45	Kr. VI	22,73
V a/b	23,49	Kr. VII	24,41
IV b	25,42	Kr. VIII	25,88
IV a	27,60	Kr. IX	27,47
III	30,00	Kr. X	29,19
II b	31,54	Kr. XI	31,06
II a	33,22	Kr. XII	32,92
I b	36,29	Kr. XIII	35,72
I a	39,44		
I	43,03		

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a am 1. Juli 1994,
 b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)
gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I ab 1. September 1994**

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4934,95	5202,46	5470,05	5737,60	6005,17	6272,76	6540,27	6807,85	7075,39	7342,97	7610,54	7878,09	8145,62		
I a	4548,70	4756,65	4964,51	5172,42	5380,33	5588,26	5796,22	6004,07	6211,99	6419,90	6627,86	6835,73	7035,08		
I b	4043,85	4243,73	4443,60	4643,47	4843,34	5043,24	5243,10	5442,98	5642,87	5842,72	6042,59	6242,47	6441,88		
II a	3584,44	3768,02	3951,67	4135,21	4318,81	4502,42	4685,98	4869,59	5053,17	5236,81	5420,39	5603,89			
II b	3342,15	3509,48	3676,81	3844,20	4011,57	4178,93	4346,29	4513,65	4681,01	4848,40	5015,73	5088,86			
III	3342,15	3498,62	3655,13	3811,65	3968,15	4124,67	4281,15	4437,65	4594,17	4750,71	4907,21	5056,08			
IV a	3030,96	3174,16	3317,34	3460,54	3603,75	3746,95	3890,16	4033,39	4176,60	4319,80	4463,02	4604,24			
IV b	2640,38	2754,00	2867,57	2981,18	3094,73	3208,35	3321,95	3435,56	3549,15	3662,73	3776,36	3889,93			
V a	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90			
V b	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90			
V c	2206,94	2288,05	2369,26	2454,43	2539,62	2628,39	2722,87	2817,45	2911,94	3006,46	3099,76				
VI a	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2822,90	2895,91	2969,00	3031,63
VI b	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2822,90	2895,91	2969,00	3031,63
VII	1936,17	1987,06	2037,98	2088,88	2139,80	2190,69	2241,58	2292,52	2343,40	2395,69	2449,17				
VIII	1791,14	1837,66	1884,26	1930,79	1977,36	2023,91	2070,50	2117,04	2163,60	2209,20					
IX a	1732,53	1778,85	1825,13	1871,41	1917,69	1963,97	2010,24	2056,53	2102,68						
IX b	1667,60	1709,86	1752,07	1794,30	1836,54	1878,80	1921,05	1963,26	1998,98						
X	1548,47	1590,72	1632,97	1675,20	1717,45	1759,67	1801,91	1844,18	1886,38						

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

**gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I b ab 1. September 1994**

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		3841,66	
II a		3405,22	
II b		3175,04	
	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b			2640,38
V a/V b			2334,70
V c	2052,45	2118,66	2206,94
VI a/VI b	1943,63	2006,33	2089,93
VII	1800,64	1858,72	1936,17
VIII	1665,76	1719,49	1791,14
IXa	1611,25	1663,23	1732,53
IX b	1550,87	1600,90	1667,60
X	1440,08	1486,53	1548,47

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Juli 1994**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					X
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1575,93	1491,36	1411,60		1343,65	1278,13
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1862,46	1762,52	1668,25	1630,15	1587,95	1510,52
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2149,00	2033,68	1924,91	1880,95	1832,25	1742,90

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)**

**gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4365,59	4550,10	4734,61	4878,12	5021,60	5165,12	5308,62	5452,13	5595,64
Kr. XII	4034,73	4206,56	4378,36	4512,00	4645,64	4779,27	4912,90	5046,54	5180,19
Kr. XI	3742,80	3907,71	4072,62	4200,89	4329,14	4457,40	4585,65	4713,92	4842,20
Kr. X	3463,62	3616,61	3769,60	3888,59	4007,58	4126,56	4245,55	4364,53	4483,52
Kr. IX	3207,36	3348,84	3490,34	3600,39	3710,43	3820,48	3930,55	4040,59	4150,64
Kr. VIII	2969,23	3100,32	3231,41	3333,39	3435,36	3537,32	3639,28	3741,24	3843,18
Kr. VII	2751,56	2872,66	2993,74	3087,94	3182,11	3276,30	3370,47	3464,65	3558,83
Kr. VI	2555,08	2666,06	2777,03	2863,34	2949,66	3035,96	3122,27	3208,57	3294,92
Kr. V a	2434,66	2538,41	2642,17	2722,86	2803,56	2884,25	2964,95	3045,65	3126,32
Kr. V	2352,01	2450,16	2548,33	2624,67	2701,02	2777,36	2853,69	2930,05	3006,41
Kr. IV	2202,56	2289,81	2377,06	2444,93	2512,79	2580,66	2648,53	2716,39	2784,23
Kr. III	2063,94	2138,08	2212,23	2269,90	2327,57	2385,24	2442,90	2500,56	2558,22
Kr. II	1933,99	1998,98	2063,97	2114,52	2165,05	2215,61	2266,14	2316,69	2367,24
Kr. I	1814,89	1872,74	1930,57	1975,54	2020,52	2065,50	2110,47	2155,45	2200,42

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Juli 1994**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1424,66	1490,16	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1683,69	1761,10	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1942,72	2032,04	2129,51

**Ortszuschlagstabelle (zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)
gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994**

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis II b, Kr. XIII	926,24	1101,40	1249,82
I c	III bis V a/b, Kr. XII bis VII	823,18	998,34	1146,76
II	V c bis X, Kr. VI bis Kr. I	775,40	942,26	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.
Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM,
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM,
VIII	10,00 DM	30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 658,54 DM,
Tarifklasse II 620,32 DM.

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
Gültig für Angestellte der VergGrn. X bis Vc und Kr. I bis Kr. V a ab 1.7.1994,
für Angestellte der VergGrn. V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1.9.1994**

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H. DM	Über- stunden- vergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H. DM	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	15,75	3,94	19,69	3,94	21,26	5,51	3,94	15,75
IX b	16,59	4,15	20,74	4,15	22,40	5,81	4,15	16,59
IX a	16,90	4,23	21,13	4,23	22,82	5,92	4,23	16,90
VIII	17,54	4,39	21,93	4,39	23,68	6,14	4,39	17,54
VII	18,68	4,67	23,35	4,67	25,22	6,54	4,67	18,68
VI a/b	19,91	4,98	24,89	4,98	26,88	6,97	4,98	19,91
V c	21,45	5,36	26,81	5,36	28,96	7,51	5,36	21,45
V a/b	23,49	4,70	28,19	5,87	31,71	8,22	5,87	23,49
IV b	25,42	3,81	29,23	6,36	34,32	8,90	6,36	25,42
IV a	27,60	4,14	31,74	6,90	37,26	9,66	6,90	27,60
III	30,00	4,50	34,50	7,50	40,50	10,50	7,50	30,00
II b	31,54	4,73	36,27	7,89	42,58	11,04	7,89	31,54
II a	33,22	4,98	38,20	8,31	44,85	11,63	8,31	33,22
I b	36,29	5,44	41,73	9,07	48,99	12,70	9,07	36,29
I a	39,44	5,92	45,36	9,86	53,24	13,80	9,86	39,44
I	43,03	6,45	49,48	10,76	58,09	15,06	10,76	43,03
Kr. I	17,43	4,36	21,79	4,36	23,53	6,10	4,36	17,43
Kr. II	18,26	4,57	22,83	4,57	24,65	6,39	4,57	18,26
Kr. III	19,19	4,80	23,99	4,80	25,91	6,72	4,80	19,19
Kr. IV	20,23	5,06	25,29	5,06	27,31	7,08	5,06	20,23
Kr. V	21,31	5,33	26,64	5,33	28,77	7,46	5,33	21,31
Kr. V a	21,89	5,47	27,36	5,47	29,55	7,66	5,47	21,89
Kr. VI	22,73	5,68	28,41	5,68	30,69	7,96	5,68	22,73
Kr. VII	24,41	4,88	29,29	6,10	32,95	8,54	6,10	24,41
Kr. VIII	25,88	5,18	31,06	6,47	34,94	9,06	6,47	25,88
Kr. IX	27,47	4,12	31,59	6,87	37,08	9,61	6,87	27,47
Kr. X	29,19	4,38	33,57	7,30	39,41	10,22	7,30	29,19
Kr. XI	31,06	4,66	35,72	7,77	41,93	10,87	7,77	31,06
Kr. XII	32,92	4,94	37,86	8,23	44,44	11,52	8,23	32,92
Kr. XIII	35,72	5,36	41,08	8,93	48,22	12,50	8,93	35,72

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und - gegebenenfalls - dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 22

Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1.7.1994

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	3718,28	3777,77	3838,20	3899,60	3962,02	4025,40	4089,79	4155,24
8 a	3638,23	3696,43	3755,56	3815,65	3876,71	3938,73	4001,75	4065,78
8	3558,16	3615,08	3672,92	3731,68	3791,40	3852,06	3913,69	3976,32
7 a	3481,56	3537,26	3593,85	3651,33	3709,76	3769,11	3829,42	3890,70
7	3404,93	3459,41	3514,75	3570,99	3628,13	3686,18	3745,15	3805,09
6 a	3331,62	3384,93	3439,08	3494,10	3550,02	3606,81	3664,51	3723,16
6	3258,31	3310,44	3363,40	3417,21	3471,89	3527,45	3583,88	3641,24
5 a	3188,15	3239,16	3290,99	3343,65	3397,14	3451,51	3506,71	3562,83
5	3117,99	3167,88	3218,57	3270,07	3322,38	3375,55	3429,56	3484,42
4 a	3050,87	3099,68	3149,27	3199,66	3250,85	3302,86	3355,70	3409,41
4	2983,72	3031,46	3079,97	3129,25	3179,32	3230,19	3281,86	3334,37
3 a	2919,50	2966,19	3013,66	3061,86	3110,86	3160,63	3211,22	3262,58
3	2855,25	2900,93	2947,34	2994,50	3042,42	3091,09	3140,55	3190,78
2 a	2793,78	2838,46	2883,90	2930,01	2976,90	3024,53	3072,92	3122,09
2	2732,29	2775,99	2820,42	2865,55	2911,40	2957,98	3005,31	3053,39
1 a	2673,46	2716,23	2759,70	2803,85	2848,72	2894,29	2940,60	2987,65
1	2614,63	2656,46	2698,97	2742,14	2786,01	2830,60	2875,89	2921,91

Anlage 2
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 22

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
gültig ab 1.7.1994

Lohn- gruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	22,21	22,57	22,93	23,30	23,67	24,05	24,43	24,82
8 a	21,73	22,08	22,43	22,79	23,16	23,53	23,91	24,29
8	21,26	21,60	21,94	22,29	22,65	23,01	23,38	23,75
7 a	20,80	21,13	21,47	21,81	22,16	22,52	22,88	23,24
7	20,34	20,67	21,00	21,33	21,67	22,02	22,37	22,73
6 a	19,90	20,22	20,54	20,87	21,21	21,55	21,89	22,24
6	19,46	19,78	20,09	20,41	20,74	21,07	21,41	21,75
5 a	19,05	19,35	19,66	19,97	20,29	20,62	20,95	21,28
5	18,63	18,92	19,23	19,53	19,85	20,16	20,49	20,81
4 a	18,23	18,52	18,81	19,11	19,42	19,73	20,05	20,37
4	17,82	18,11	18,40	18,69	18,99	19,30	19,60	19,92
3 a	17,44	17,72	18,00	18,29	18,58	18,88	19,18	19,49
3	17,06	17,33	17,61	17,89	18,17	18,47	18,76	19,06
2 a	16,69	16,96	17,23	17,50	17,78	18,07	18,36	18,65
2	16,32	16,58	16,85	17,12	17,39	17,67	17,95	18,24
1 a	15,97	16,23	16,49	16,75	17,02	17,29	17,57	17,85
1	15,62	15,87	16,12	16,38	16,64	16,91	17,18	17,45

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne gültig ab 1.7.1994

Lohn- gruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	21,16	21,52	21,88	22,24	22,62	22,99	23,38	23,77
8 a	20,68	21,03	21,38	21,74	22,11	22,48	22,85	23,24
8	20,20	20,54	20,89	21,24	21,60	21,96	22,33	22,70
7 a	19,75	20,08	20,42	20,76	21,11	21,46	21,82	22,19
7	19,29	19,61	19,94	20,28	20,62	20,97	21,32	21,68
6 a	18,85	19,17	19,49	19,82	20,16	20,49	20,84	21,19
6	18,41	18,72	19,04	19,36	19,69	20,02	20,36	20,70
5 a	17,99	18,30	18,61	18,92	19,24	19,57	19,90	20,23
5	17,57	17,87	18,18	18,48	18,80	19,11	19,44	19,76
4 a	17,17	17,46	17,76	18,06	18,37	18,68	18,99	19,32
4	16,77	17,06	17,35	17,64	17,94	18,24	18,55	18,87
3 a	16,55	16,83	17,11	17,40	17,69	17,99	18,29	18,60
3	16,17	16,44	16,72	17,00	17,28	17,57	17,87	18,17
2 a	15,80	16,07	16,34	16,61	16,89	17,18	17,47	17,76
2	15,43	15,69	15,96	16,23	16,50	16,78	17,06	17,35
1 a	15,08	15,34	15,60	15,86	16,13	16,40	16,68	16,96
1	14,73	14,98	15,23	15,49	15,75	16,02	16,29	16,56

**Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II
gültig ab 1.7.1994**

Lohngruppe	auf eine Stunde ent- fallender Anteil des Monats- tabellen- lohns der Stufe 1 DM	Zeitzuschlag für Mehr- arbeit und Überstunden 25 v. H. DM	Lohn für eine Mehr- arbeits- bzw. Über- stunde DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonn- tagen 30 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H. DM	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H. DM
					9	22,21	5,55	27,76
8 a	21,73	5,43	27,16	6,52	29,34	7,61	5,43	21,73
8	21,26	5,32	26,58	6,38	28,70	7,44	5,32	21,26
7 a	20,80	5,20	26,00	6,24	28,08	7,28	5,20	20,80
7	20,34	5,09	25,43	6,10	27,46	7,12	5,09	20,34
6 a	19,90	4,98	24,88	5,97	26,87	6,97	4,98	19,90
6	19,46	4,87	24,33	5,84	26,27	6,81	4,87	19,46
5 a	19,05	4,76	23,81	5,72	25,72	6,67	4,76	19,05
5	18,63	4,66	23,29	5,59	25,15	6,52	4,66	18,63
4 a	18,23	4,56	22,79	5,47	24,61	6,38	4,56	18,23
4	17,82	4,46	22,28	5,35	24,06	6,24	4,46	17,82
3 a	17,44	4,36	21,80	5,23	23,54	6,10	4,36	17,44
3	17,06	4,27	21,33	5,12	23,03	5,97	4,27	17,06
2 a	16,69	4,17	20,86	5,01	22,53	5,84	4,17	16,69
2	16,32	4,08	20,40	4,90	22,03	5,71	4,08	16,32
1 a	15,97	3,99	19,96	4,79	21,56	5,59	3,99	15,97
1	15,62	3,91	19,53	4,69	21,09	5,47	3,91	15,62

**Sozialzuschlag
(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1.7.1994**

Der Sozialzuschlag für Vollbeschäftigte*) beträgt

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
148,42	296,84	445,26	593,68	742,10	890,52

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich

bei Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10,- DM	50,- DM
2a, 3 und 3a	10,- DM	40,- DM
4	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Steht in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) der Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe zu oder wird
 - b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage der Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in der zutreffenden Stufe erreicht,
- ist für die Anwendung des vorstehenden Absatzes die höhere Lohngruppe maßgebend.

*) Bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und bei Lohnanspruch für Teile eines vollen Kalendermonats ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 2 und 3 MTL II der Sozialzuschlag anteilig zu zahlen.

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Die Kirchenregierung hat Landeskirchenrat **Wolfgang Siebert** über den 15. Februar 1994 hinaus bis zum 14. Februar 2000 zum Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bestellt.

Wolfenbüttel, den 14. September 1994

Landeskirchenamt
Becker

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Matthäus Bez. II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Jacobi in Adersheim mit St. Johannes in Salzgitter-Immendorf und St. Petrus und Paulus in Wolfenbüttel-Leinde**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Jacobi in Adersheim, St. Johannes in Salzgitter-Immendorf und St. Petrus und Paulus in Wolfenbüttel-Leinde zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg in Volkersheim mit Bockenem-Schlewecke und Bockenem-Werder**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Patron der Pfarrstelle Volkersheim, Baron von Gadenstedt, 31167 Bockenem-Volkersheim, zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine Stelle für **Seelsorge im Krankenhaus der Stadt Goslar** wird zum 1. April 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle für den **kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenfarramt)**. Die Inhaberin / der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und den evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden, wahrzunehmen. Voraussetzungen: Die Bewerberin / der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindefarbeit mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1995 an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, den 15. November 1994

Landeskirchenamt
Grefe

Ernennung zum Propst

Pfarrer **Dr. Lorenz Schlimme** wurde mit Wirkung vom 1. November 1994 zum Propst der Propstei **Salzgitter-Lebenstedt** ernannt. Ihm wird zum selben Zeitpunkt die mit dem Propstamt verbundene Pfarrstelle **St. Paulus Bez. I** übertragen.

Wolfenbüttel, den 15. November 1994

Landeskirchenamt
G r e f e

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die 2. Pfarrstelle der **Marktkirchengemeinde in Goslar mit Nebenauftrag Seelsorge im Bundesgrenzschutz** ab 1. September 1994 durch Pfarrer **Uwe Wittkowski**, bisher Nienburg.

Die Pfarrstelle „**Zum Heiligen Kreuz**“ **Bez. II in Lehre** in einem eingeschränkten Dienstverhältnis ab 1. Oktober 1994 durch Pfarrerin **Wiltrud Becker**, bisher Pfarrerin auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Wolfshagen** wird ab 1. Oktober 1994 durch Pfarrerin a. Pr. **Birgit Rieske** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Sicke Bez. II** ab 1. Oktober 1994 durch Pfarrer **Ulrich Kolkmann**, bisher Seesen-Bornhausen.

Die Pfarrstelle **Salzgitter-Lobmachersen mit Salzgitter-Heerte** ab 1. Oktober 1994 durch Pfarrer **Udo Hauke**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Alt Wallmoden mit Upen in Liebenburg** ab 1. Oktober 1994 durch Pfarrer **Peter Röthke**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Sehlde mit Heere** ab 1. November 1994 durch Pfarrer **Andreas Ohm**, bisher Seesen.

Die Pfarrstelle **Wahle mit Sophiental und Fürstenau** wird ab 1. Oktober 1994 von Pfarrer a. Pr. **Stanislaw Reuter** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Steterburg Bez. II in Salzgitter** ab 1. November 1994 durch Pfarrer **Claus-Dieter Sonnenberg**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Bez. I im Heidberg** wird ab 1. November 1994 in Stellenteilung von Pfarrer **Hans-Christian Knüppel**, bisher Sickte, und Pfarrerin a. Pr. **Gabriele Geyer-Knüppel**, mit Zusatzauftrag Seelsorge im Altenheim verwaltet.

Wolfenbüttel, den 15. November 1994

Landeskirchenamt
G r e f e

Personalnachrichten

Landeskirchenamt:

Landeskircheninspektor **René Di Lorenzo** wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Frau **Elke Jungenitz** wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 als **Landeskirchenoberinspektorin** eingestellt.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Ernst Haase**, Vorsfelde, am 1. September 1994.

Propst i. R. Lic. **Karl-Adolf von Schwartz**, Göttingen, am 9. September 1994.

Wolfenbüttel, den 15. November 1994

Landeskirchenamt
G r e f e